

## ePA-ZUGRIFFSRECHTE IM HILFSMITTELBEREICH NACHBESSERN

Die elektronische Patientenakte (ePA) wird aktuell heftig diskutiert, seit im Januar 2024 das elektronische Rezept eingeführt wurde. Es ruckelt und stottert – und geht dennoch voran. Aber es werden noch viele Potenziale verschenkt. So sollen die Hilfsmittel-Leistungserbringer und Homecare-Versorger erst 2027 an die Telematikinfrastruktur angeschlossen und das E-Rezept für Hilfsmittelverordnungen eingeführt werden. Auch bei den geplanten Zugriffsrechten werden Sanitätshäuser, Homecare-Versorger oder Gesundheitshandwerker zu wenig beachtet. Die Politik muss hier dringend nachbessern, fordert der Bundesverband Medizintechnologie (BVMed).

**BV Med** Bundesverband  
Medizintechnologie e.V.

BVMed – Bundesverband  
Medizintechnologie e.V.

Georgenstraße 25, 10117 Berlin

Tel.: +49-(0)40-30 246 255-0

E-Mail: info@bvmed.de

www.bvmed.de



BVMed-Ambulantexpertin  
Juliane Pohl

So sei es für die Ermittlung der notwendigen Versorgung von Patient:innen für Gesundheitshandwerke, Sanitätshäuser und Homecare-Versorger unter anderem wichtig, ärztliche Dokumente und Erhebungen einzusehen, die heute nur mit viel Aufwand und Zeitverzug einbezogen werden können. „Wenn es die Bundesregierung ernst mit einer konsequenten Digitalisierung der Versorgungsprozesse meint, brauchen die Hilfsmittel-Leistungserbringer und die Homecare-Versorger Lese- und Schreibrechte auf die ePA“, so BVMed-Ambulantexpertin Juliane Pohl.

Die Bundesregierung hatte sich zuletzt im Bundestag auf eine mündliche Frage des Abgeordneten Stephan Pilsinger (CDU/CSU) zu Zugriffsrechten für Gesundheitshandwerke geäußert. In seiner Antwort führte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesgesundheitsministerium Dr. Edgar Franke aus, dass „ein Zugriff der Gesundheitshandwerke auf weitere medizinische Daten-

quellen, beispielsweise auf die elektronische Patientenakte ePA, nicht erforderlich“ sei.

Der BVMed hält diese Position für praxisfremd. So gehören zu den Patient:innen, die von „sonstigen Leistungserbringern“ nach § 127 SGB V ambulant mit Hilfsmitteln, Verbandmitteln und enteraler Ernährung sowie den zugehörigen Dienstleistungen versorgt werden, oftmals schwer kranke multimorbide Patient:innen mit entsprechend multiplem Versorgungsbedarf. „Die Gesundheitsfachkräfte der Leistungserbringer sind in ihrer Arbeit somit in täglichem Austausch mit der Ärzteschaft, entlassenen Kliniken und Pflege und stellen diesen versorgungsbezogene Informationen sowie Dokumentationen über konkrete Versorgungsleistungen zur Verfügung“, so Pohl. Dieser Informationsaustausch mit ärztlichen und nicht-

ärztlichen Leistungserbringern sei im Sinne einer sicheren Versorgung unerlässlich und müsse dabei die Möglichkeiten eines weiterentwickelten Informationsaustausches, wie ihn die ePA biete, nutzen können. „Nur so kann eine informationsdurchlässige, medienbruchfreie und datensichere Versorgung gewährleistet werden.“

Der BVMed fordert daher eine klare gesetzliche Regelung, um die Integration der sonstigen Leistungserbringer ärztlich verordneter Leistungen in die Architektur der elektronischen Patientenakte einzubeziehen. Eine solche Klarstellung sei auch deshalb erforderlich, um weitere Wettbewerbsverzerrungen dieser Versorger gegenüber den Apotheken zu verhindern, die ebenfalls die benannten Versorgungsleistungen mit Hilfs- und Verbandmitteln sowie enteraler Ernährung vornehmen.